

Hinweise zur Beratungshilfe

Ich habe die Rechtsanwältin Regina Sude, Paderborner Tor 96, 34414 Warburg beauftragt, im Rahmen der Beratungshilfe meine rechtlichen Interessen wahrzunehmen, mich zu beraten und ggf. außergerichtlich zu vertreten.

1. Die Beratungshilfe befreit mich, wenn die Rechtsanwältin mich berät oder außergerichtlich vertritt, nur von der Zahlung der eigenen Anwaltskosten, die bei meiner Rechtsanwältin entstehen. Sie schützt mich nicht davor, dass der Gegner später evtl. Kosten von mir erstattet fordert, z.B. weil ich einer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen bin (Verzug). Mir ist bekannt, dass bei einer Erstattungspflicht durch meinen Gegner die Rechtsanwältin von diesem die Gebühren nach den allgemeinen Vorschriften verlangen kann. Mein Erstattungsanspruch ist gesetzlich auf die Rechtsanwältin übergegangen.

Für die Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren muss ich gesondert Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe beantragen

2. Die Bewilligung von Beratungshilfe bedeutet nur eine vorläufige und keine endgültige Befreiung von entstehenden Anwaltsgebühren.

a) Mir ist bekannt, dass das Gericht die Bewilligung aufheben kann, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

b) Ich wurde nach §6a Abs. 2 Nr.2 BerHG von meiner Rechtsanwältin darauf hingewiesen, dass sie die Aufhebung der Beratungshilfe beantragen kann, wenn ich in der Beratungshilfesache etwas erlangt habe (z.B. Geld oder Vermögenswerte), das meine wirtschaftliche Lage verbessert. Im Fall der Aufhebung der Beratungshilfe bin ich verpflichtet, die Gebühren der Rechtsanwältin nach den allgemeinen Vorschriften bzw. nach der gesondert zwischen uns geschlossenen Vergütungsvereinbarung zu zahlen. Für die Berechnung der Gebühren nach den allgemeinen Vorschriften, wird auf den in Nr. 3 folgenden Hinweis verwiesen.

3. Ich bin von meiner Rechtsanwältin gem. §49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen worden, dass sich die Gebühren der Rechtsanwältin in Zivilsachen (auch Familiensachen) nach dem Gegenstandswert richten.

4. Ich bestätige, die zum Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe (Formblatt AG I 1) gehörenden Allgemeinen Hinweise und Ausfüllhinweise erhalten und gelesen zu haben. Ich bin daher über meine Auskunfts- und Mitteilungspflichten bei Antragstellung und nach der Bewilligung von Beratungshilfe informiert.

Warburg, den

.....

Unterschrift